

Dr. EISENHART v. LOEPER

RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Dr. v. Loeper · Hinter Oberkirch 10 · 72202 Nagold

Hinter Oberkirch 10
7 2 2 0 2 N A G O L D

Oberverwaltungsgericht
Ägidiusplatz 5
48143 Münster

Tel. 0 74 52 / 49 95 oder 49 07
Fax 0 74 52 / 10 11
E-Mail: e.vonloeper@t-online.de

11.Juli 2025

Loe-17/25

Per bea

- 5 A 1501/25 (1 K 1474/21) -

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
Annegret Radhouane
gegen Stadt Emsdetten

Ist diesseits beantragt worden, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 28.05.2025, zugestellt am 30.05.2025 zuzulassen. Folgendes wird zur

Begründung des Antrages auf Zulassung der Berufung (§§ 124, 124a VwGO)

ausgeführt:

1. *Der Zulassungsgrund muss sich unmittelbar aus der Antragsschrift in Verbindung mit dem Urteil ergeben, ohne dass das OVG den gesamten Prozessstoff aufarbeiten müsste (VGH Mannheim DÖV 1998, 165; OVG Berlin NVwZ 1998, 200). Als Darlegungsgrund wird betont, dass im Schriftsatz vom 15.05.2025 in Ziffer 1 die Ermächtigungsgrundlage des § 27 der ordnungsbehördlichen Gefahrenabwehrverordnung hinterfragt wurde, die den Vorrang höherer Rechtsvorschriften umsetzen müsse. Das sei hier nicht hinreichend der Fall. Darin komme ein **Abwägungsmangel zum Ausdruck**, weil die Kommune nicht verpflichtet wird, den Verfassungsrang des Schutzes der in unserer Obhut befindlichen Wirbeltiere in ihre Entscheidung einzubeziehen. Wäre dies in die kommunale Entscheidung einbezogen worden, dann hätte die Kommune ihren Stadtratsbeschluss vom 13.12.2022 zur Erstellung eines „Umsetzungskonzept[es] zur Errichtung eines innenstadtnahen Taubenhauses bzw. Taubenschlages“¹ umsetzen müssen. In Ziffer 3 c) des Schreibens vom 15.05.2025, fünf Tage vor dem Gerichtstermin, forderte die Klägerin „seit jeher die nachhaltige Eindämmung der Taubenpopulation durch die Beklagte“, wie es dem Stadtratsbeschluss vom 13.12.2022 entsprach. Die Klägerin hat sich, so auch laut Ziffer 3 a) des Schreibens vom 15.05.2025 mit der Mail des Dipl.-Biologen und Bioethikers Dr. Alzmann an den BM, alle Stadträte und Amtsleiter des Ordnungsamts vom 30.03.2023 gewendet, um das integrative Taubenkonzept*

1 Beschluss zur Beschlussvorlage 246/2022:

https://emsdetten.ratsinfomanagement.net/sdnetrim/UGhVM0hp2NXNFdFcExjZda54IB1klaN1JZvgxnHlgDJN8iXhXWrPrTBxtnmvDVD/Beschlusstext_246-2022_-oeffentlich-_Rat_15.12.2022.pdf

zur Begrenzung der Taubenpopulation in der Stadt Emsdetten zu realisieren. Das geschah nicht im Erörterungstermin beim VG Münster vom 20.05.2025. Auch in den Urteilsgründen hat sich das Verwaltungsgericht damit nicht hinreichend befasst. So wird im Urteil des VG Düsseldorf v. 16.12.2015 – 18 K 218/15 – juris, Rn.20 ff., auf das sich das VG Münster bezieht, der wesentliche Unterschied zwischen Wildtauben und Stadttauben als Haustiere nicht untersucht, das erst durch das Urteil des BVerwG vom 26.4.2018 – 3 C 24/16 – juris, Rn.13 ff. erkannt wurde. Was es vorliegend bedeutet, wird in Ziffer 2 näher dargelegt.

Die gerügte fehlende Abwägung ist ein Verfahrensmangel nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO.

2. Es bestehen „**ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils**“ nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
 - a) So hat der Bevollmächtigte der Klägerin auf Seite 2 f. der Mail vom 02.05.2025 (6-Seitiges Schreiben v. Loeper: „Zur Notfütterung und Nottränkung von Stadttauben – rechtliche Verpflichtungen, tiermedizinische Konsequenzen und rechtsethische Erfordernisse“ an die Veterinärämter und Ordnungsämter²), dargelegt, beim Zustand der Straßentauben gehe es um Haustiere, domestizierte Tiere, wie der lateinische **wissenschaftliche Artnamen** der Straßen-/Stadttauben bereits deutlich zum Ausdruck bringt: *Columba livia forma domestica* das sind Brief-, Hochzeits- und sonstige Haustaufen, mit geringer Scheu vor Menschen und hoher Toleranz für menschliche Aktivitäten. Eine Dedomestikation findet nicht statt, so das Gutachten Dr. Arleth, Dr. Hübel für die Landestierschutzbeauftragte von Berlin erstellt, <https://www.berlin.de/lb/tierschutz7tauben/artikel.726849.php>, zudem der Fachvortrag des Dr. med. vet. Jens Hübel, Zusatzbezeichnung (ZB) Zier-, Zoo- und Wildvögel, verfügbar auf YouTube unter <https://www.youtube.com/watch?v=ewN7YiPIJbQ>, sowie dieser Vortrag transkribiert und mit Zusammenfassungen und Ergänzungen von Brigitte Oettl versehen, verfügbar hier: https://paktev.de/downloads/Vortrag_Dr_Huebel_TeilA_zur_Stadttaube_Columba-livia-forma-domestica_Haustier_Konsequenzen_B-Oettl-Transkript_Stand-11Juli2025.pdf, in dem Dr. Hübel anhand verschiedener wissenschaftlicher Fachpublikationen aus dem internationalen Bereich die Methoden zur Einordnung der Verwandtschaftsbeziehungen der Straßen- bzw. Stadttauben in Abgrenzung zu den (tatsächlichen) Wildtauben(-arten) darlegt und auch eine Dedomestikation im Falle der Straßen-/Stadttauben verwirft.

Zusammenfassend:

Straßen-/Stadttauben (*Columba livia forma domestica*) sind – im Gegensatz zu den einzigen in Deutschland lebenden vier Wildtauben-Arten: Hohltaube (*Columba oenas*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*) – vom Menschen abhängig und auf dessen Fütterungen mit artgerechtem Futter angewiesen, da Straßen-/Stadttauben (i) ihren Standort auch bei Nahrungsmangel nicht weiträumig verlassen (genetisch determinierte Standorttreue) und sie (ii) auch nicht in der Lage sind, Ähren zu entspelzen, sie können daher die für sie lebensnotwendigen Körner der Süßgräser (wie etwa Getreide) nicht selbst erschließen und finden folglich weder über den Feldern noch in den Wäldern ausreichend Nahrung – so sie denn aufgrund ihrer Standorttreue überhaupt in diese suburbanen Areale zur Nahrungssuche fliegen würden, was sie, wie zuvor bereits erklärt, nicht tun.

2 auch verfügbar über

https://eisenhart-von-loeper.de/wp-content/uploads/2025/05/Dr_vLoeper_Notfuetterung_und_Nottraenkung_von_Stadttauben_2025-05-02.pdf

b) Damit verbunden wird in der Mail v. 02.05.2025 dargelegt, dass Dr. König, Dr. Stubenbord für sämtliche neun Landestierschutzbeauftragte am 02.02.2021 S. 2 f. dem Umweltbundesamt mitteilten: „Bei unkontrollierter Vermehrung und gleichzeitigen Fütterungsverboten ist eine tierschutzrelevante Verelendung (Unter- und Mangelernährung) der Tiere zu befürchten und wurde in der Vergangenheit bereits so beobachtet. Darüber hinaus kommt es zur Verschmutzung des öffentlichen Raumes durch dünnflüssigen Kot (aufgrund des nicht artgerechten Futterangebotes – konkret Essensreste) und Hungerkot, die mit großem Aufwand und kostenintensiv beseitigt werden muss. Die Gesundheit der Tauben ist durch die Mangelernährung deutlich negativ beeinflusst, die Tiere leiden vermehrt unter Parasiten und Krankheiten aufgrund der Immundefizienz ...“ (S. 2,3 des Schreibens). Gerade dies wäre ein weiterer Grund, dem durch kontrollierte Darreichung von artgerechtem Körnerfutter in Taubenhäusern abzuhelpfen.

Das wird im Urteil des VG Münster nicht einbezogen.

Die genannten Verschmutzungen durch Taubenkot werden auch im Urt. des VG Düsseldorf v. 16.12.2015 (18 K 218/15, bezogen darauf das angefochtene Urt. VG Münster, S. 4-14) als untragbar dargestellt: allerdings wird die genetisch fixierte häufige Bruttätigkeit übersehen und irrig – da wissenschaftlich längst widerlegt – deren Verminderung durch das Taubenfütterungsverbot (S.7) behauptet.

Ferner wird nicht erkannt, dass der dünnflüssige Taubenkot – sog. „Hungerkot“ aufgrund von Nahrungsmangel sowie aufgrund von Fehlernährung mit Müll, vgl. dazu die „Stellungnahme zur Fütterung von Stadttauben (*Columba livia forma domestica*)“ zur Vorlage der Stadt Emsdetten von Dr. med. vet. Kirsten Tönnies vom 12.12.2022³ – vermieden wird durch das integrative Augsburger Modell. Hier werden Haustauben in Taubenhäusern kontrolliert artgerecht ernährt und gepflegt, zudem wird durch Gelegetausch durch Eiatrappen eine tierschutzrechtlich unbedenkliche und nachhaltige Populationskontrolle ausgeübt, sowie die hygienisch unbedenkliche und umweltschonende Entsorgung des Kots bewirkt. Da die Tauben die überwiegende Zeit des Tages in den Taubenschlägen zubringen, fällt somit außerhalb der Taubenschläge nahezu kein Taubenkot mehr an, der kostenintensiv von Fassaden, Balkonen, Denkmälern etc. entfernt werden müsste; auch werden kostenaufwendige Vergrämungsmaßnahmen obsolet, denn Straßen-/Stadttauben, die ihr Zuhause in einem Taubenschlag gefunden haben, nisten dort in der Gesellschaft ihrer Artgenossen, womit das Anlegen von sog. „wilden Brutstätten“ auf Balkonen, Fenstervorsprüngen, Vordächern etc. durch die nun in den Taubenschlägen heimischen Tiere entfällt. Das Urteil des VG Münster erklärt dieses Modell (bezogen auf das VG Düsseldorf, S. 7) zwar als „Ergänzung des Konzepts zur Verringerung bzw. Kontrolle des Taubenbestandes“. Es zielt aber darauf ab, „anderweitige Futterquellen“ zu verhindern.

Dem ist jedoch nur mit Einschränkungen zu folgen. Es ändert nichts daran, dass Taubenhäuser sowie betreute Futterstellen für (noch) obdachlose Stadttauben z.B. an Stadträndern oder „HotSpots“, an denen etwa aufgrund baulicher Gegebenheiten keine Taubenschläge eingerichtet werden können, geboten sind, immer mit Gelegetausch durch Eiatrappen. Hierzu schrieb der geistige Vater des Augsburger Modells, Rudolf Reichert, zusammenfassend (Reichert, R.: „Kann das Stadttaubenproblem mit Hilfe von Fütterungsverboten wirksam und

3 http://tierarzt-toennies.de/wordpress/wp-content/uploads/2024/03/Stellungnahme_Dr-Toennies_Taubenfuetterung_zur_Vorlage_Stadt-Emsdetten_2022-12-12-K-U-Final.pdf

tierschutzwertig gelöst werden?“ Hrsg. Bundesarbeitsgruppe (BAG) Stadttauben beim Bundesverband „Menschen für Tierrechte“ e.V., s. Beilage, ZITAT S. 4, Hervorh. v. Verfasser:

„**Fütterungsverbote sind, wie dargelegt, keine geeignete Maßnahme, das Stadttaubenproblem zu minimieren oder gar zu lösen.** Sie sind, wie sich in vielen Städten seit Jahrzehnten gezeigt hat, nicht zu kontrollieren und daher unwirksam, mißachten das Tierschutzgesetz, widersprechen dem Tierschutzgedanken, belasten zwischenmenschliche Beziehungen und fördern den Haß gegenüber unschuldigen und wehrlosen Tieren.

Die Alternative:

An Stelle eines Fütterungsverbots sollte in einigen Stadtteilen mit großem Taubenbesatz das **Konzept zur tierschutzwertigen Regulierung der Stadttaubenzahl mit betreuten Taubenschlägen** eingeführt werden. In den Schlägen werden die Tauben zu ihrer Gesunderhaltung mit artgerechtem Futter versorgt, die frisch gelegten Eier werden zur Verhinderung von Nachwuchs durch Attrappen ersetzt. **Für Tauben, die (noch) nicht in Schlägen kommen können, sollten ausreichend kontrollierte Futterplätze eingerichtet werden.**

Daneben aber sollte alles unternommen werden, um wildes Füttern **an ungeeigneten Plätzen mit nicht artgerechtem Futter** zu unterbinden.“

Es ist festzuhalten, dass R. Reichert im Schlussatz die Betonung auf „ungeeignete Plätze“ – das sind Plätze bei denen die Gelege der Tauben nicht oder nur sehr schwer zugänglich sind und damit ein Eier-Austausch zur Populationskontrolle nicht durchführbar ist –, und auf „nicht artgerechtes Futter“ legt, ansonsten findet sich in seinen Schriften kein Hinweis darauf, dass aus seiner Sicht das „wilde“ Füttern den Erfolg von betreuten Taubenschlägen gefährden würde. **Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass nach den Erfahrungen von Stadttaubenexpert*innen⁴ das (unkontrollierte) Füttern außerhalb der Taubenschläge bei fachlich gut geführter Betreuung der Schläge keinen Einfluss auf den Erfolg der Taubenschläge hat.** Im Gegenteil kann dieses Füttern klug organisiert den Betrieb der Taubenschläge unterstützen und fördern und ist initial zur schrittweisen Hinführung der Straßen-/Stadttauben an die Taubenschläge sowie zur Hineinführung der Tauben in die Schläge hinein ein unabdingbares Element des Augsburger Modells.

Es lässt sich als klares FAZIT festhalten:

Das Fütterungsverbot ist kontraproduktiv, weil es aufgrund des Vorenthalten artgemäßer Nahrung die Tauben zur Futtersuche von menschlichem Abfall zwingt, mit den negativen Folgen wie stetiges Herumsuchen auf den Gassen, Verschmutzung durch Hunger- und Durchfallkot. Zudem reduziert der Nährstoffmangel aufgrund des Fütterungsverbots nicht die Brutfähigkeit, führt jedoch zur tierschutzrechtlich relevanten Vereelung der Tiere, deren Nestlinge wie auch die Elterntiere selbst durch Schwächung allmählich eines qualvollen Hungertodes sterben.

4 Die „**Stellungnahme zur Frage: Beeinträchtigt das unkontrollierte Füttern auf Plätzen in unmittelbarer Nähe zum Taubenschlag die Eingewöhnung der Straßentauben (*Columba livia forma domestica*) in den Taubenschlag?**“ von Hans Lutsch, Obmann ARGE Stadttauben Salzburg, vom 14.07.2025, insbesondere aus seinen Erfahrungen mit den von der ARGE betreuten Taubenschlägen gem. Augsburger Modell in Salzburg, sowie die Stellungnahme „**Erfahrung mit der Fütterung im Umfeld von betreuten Taubenschlägen**“ von Dr. Almut Malone, Vorsitzende Avian Vogelschutz-Verein e.V. Berlin, vom 12.07.2025, insbesondere mit den von ihrem Verein betreuten Taubenschlägen in Berlin, werden diesem Schreiben als Beweise beigelegt.

Andere Methoden als das schrittweise Hineinführen der Straßen-/Stadttauben in die Taubenschläge mittels kontrollierter Futterplätze, wie etwa das Fangen und Einsperren von Tauben in einen Taubenschlag, so lange, bis diese sich „an den Schlag gewöhnt“ haben, sind aus tierschutzrechtlicher Sicht abzulehnen und dieser Vorschlag wurde auch seinerzeit vom Leiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Steinfurt, Dr. med. vet. Christoph Brundiers (seit Nov. 2023 im Ruhestand), als tierschutzwidrig abgelehnt. Dazu eine Mitteilung der Stadt Emsdetten vom 23.09.2021, ZITAT:⁵

„[...] Zur Verbesserung der Tauben-Situation hatte die Stadt Emsdetten bereits beim Kreis Steinfurt die Einrichtung eines betreuten Taubenschlags zur Bestandskontrolle angefragt. Dies wurde jedoch durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt aus tierschutzwidrigen Gründen untersagt. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass dann zeitgleich Männchen und Weibchen eines Stadttaubenpaars gefangen werden könnten, und die Versorgung der Nestlinge (Tauben brüten ca. viermal im Jahr) nicht sichergestellt sei. Als Folge würden Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere bzw. Nestlinge entstehen, welche sich nicht mit dem § 1 des Tierschutzgesetzes vereinbaren lassen.“ ZITAT ENDE.

Zu betonen ist, dass sich die Ablehnung des Dr. Brundiers ausschließlich auf die Vorgehensweise zur Eingewöhnung der Tauben in den Taubenschlag bezog und *keineswegs generell gegen Taubenschläge*. Dies wurde laut Emsdettener Volkszeitung von der Stadt jedoch – aus unserer Sicht in unzulässiger Weise – irreführend so dargestellt, als lehne das Kreisveterinäramt Taubenschläge generell ab. Offenlegend ein ZITAT aus der Emsdettener Volkszeitung (EV-online: „Emsdetten – Taubenhaus: Zuerst nein, dann ja“, von Max Bertemes, 13.10.2022, 06:00 Uhr, siehe Beilage; wortgleich die Printausgabe, Hervorh. durch den Verfasser):

„Konzept verworfen“

Das Thema Taubenhaus steht nicht zum ersten Mal auf der städtischen Agenda. Bereits vor zwei Jahren gab es eine Petition, die ein solches Haus forderte. Die Stadt beschäftigte sich damit und beriet sich mit dem zuständigen Kreisveterinäramt. Auf EV-Nachfrage teilte die Stadt damals mit, dass der Kreis einem Taubenschlag „aus tierschutzrechtlichen Gründen“ einen Riegel vorgeschnitten habe. Dabei verschwieg die Stadt jedoch, dass der Kreis nicht grundsätzlich gegen Taubenhäuser ist, sondern lediglich das von der Stadt vorgeschlagene Konzept ablehnte. Die Verwaltung hatte damals angeregt, Tiere lebend zu fangen und sie vorübergehend in dem Taubenschlag einzusperren, bis sie ihn als ihr Zuhause angenommen haben. Der Kreis verwarf diese Idee mit der Argumentation:
Wenn beide Elterntiere gefangen werden, ist es möglich, dass der Nachwuchs qualvoll verhungert.“ ZITAT ENDE.

Zu Ziffer 2 b) sei aus dem Schreiben Dr. König, Dr. Stubenbord zugefügt: „Regelmäßige und häufige Bruttätigkeit wurde den Haustauben angezüchtet und ist daher genetisch determiniert und nicht abhängig vom Futterangebot.“ (ebenda, S. 3 des Schreibens). „Der Futtermangel erhöht das Risiko für die Jungtiere, von den Eltern vernachlässigt zu werden. Als Folge versterben, so die Beobachtungen, 80-90 % der Küken noch vor dem

⁵ <https://www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/neuigkeiten/2021/amtgericht-vertagt-bussgeldverfahren-zu-verstoessen-gegen-das-taubenfuetterungsverbot/>, Emsdetten, 23.09.2021.

Verlassen des Nests.“ (S. 4 des Schreibens v. 02.02.2021, zitiert auf S. 3 des Schreibens v. Loeper v. 02.05.2025).

Der Zulassungsantrag ist hiernach a) auf die dargelegte Tatsache gestützt, dass es sich **um Haustiere, nicht um Wildtiere handelt** da eine Dedomestikation nicht stattfindet – ein frei bzw. „wild“ lebendes Haustier ist noch lange kein Wildtier; zum Vergleich denke man an nicht in Privathaushalte vermittelbare „wild lebende“ herrenlose Hauskatzen (*Felis catus*), die von Tierschutzorganisationen an betreuten Futterplätzen gefüttert werden, auch jene Hauskatzen verwandeln sich nicht zur in Deutschland in den Wäldern heimischen auch als „Waldkatze“ bezeichneten Europäischen Wildkatze (*Felis silvestris*), einer Wildtierart;

ferner b) **beruht die tierschutzrelevante Verelendung auf durch Fütterungsverbote bedingten Nährstoffmangel bei genetisch determinierter Brutfähigkeit**, die den Haustauben angezüchtet ist.

Wenn von der Haustiereigenschaft der Stadttauben auszugehen ist, muss nach dem Urt. des BVerwG v. 26.4.2018 (3 C 24/16) gefragt werden, wie der qualvolle Prozess der Küken, die zu 80-90 % vor dem Verlassen des Nests versterben, zu rechtfertigen ist. Diese ernstlichen, schwerwiegenden Zweifel an der Richtigkeit des Urteils werden vom VG Münster nicht gesehen und werden in der Urteilsfindung beiseitegelassen.

Diese Nichtbeachtung des diesseitigen Vortrags wird zugleich auch als Verfahrensmangel nach § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO gerügt. Selbst dieser begründet dargelegte Vortrag müsste in der Tatsacheninstanz des OVG sogar jetzt noch als Verfahrensmangel beachtet werden.

3. Weiter stellt sich die Frage, ob „**besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten**“ nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO vorliegen. Hiernach soll es auf die Komplexität der Sache in tatsächlicher und rechtlicher Sicht ankommen (VGH Mannheim NVwZ 1998, 1206; OVG Hamburg NVwZ-RR 2000, 190). Der vorliegende Fall ist nach den Einzelheiten, die in Ziffer 2 dargetan sind, bisher nicht gerichtlich entschieden worden, so dass diese Sachlage als komplex im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO gelten darf.
4. Die **Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung** nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Insoweit ist in der Mail vom 15.05.2025 in Ziffer 3 b) dargelegt worden:

Im Urteil des VG Düsseldorf vom 16.12.2015 (18 K 218/15) beruft man sich auf Beschlüsse des BVerwG vom 24.10.1997 (3 BN 1.97) und des BVerfG vom 23.05.1980 (2 BvR 854/79), ebenso auf daraus abgeleitete Entscheidungen. Hierzu wird ausgeführt: Die Gesetzeskraft und die Bindungswirkung gelten aber nach § 31 Abs. 1 BVerfGG nicht für später entstandene wesentliche Entscheidungen. Das „findet gerade durch den in zwölf Jahren errungenen Art. 20a GG seinen Ausdruck – Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen >und die Tiere< im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“ (s. v. Loeper Einf. Art. 104h, in Kluge, TierSchG 2002, sowie dazu Kluge, ZRP 2004, 10, 14, v. Loeper, NuR 2023, 163).

Das Urteil des VG Düsseldorf v. 16.12.2015 macht hierzu das „ethische Mindestmaß“ des Art. 20a GG geltend (Seite 12 im Urt. des VG Münster). Es zitiert zwar die amtliche Begründung „Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen“. Damit wird die einfachgesetzliche Achtung der Tiere aufgegriffen: „Sie umfasst drei Elemente:

den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden und der Zerstörung ihrer Lebensräume.“ Daraus werden aber (S.15 ff.) keine tieferen Konsequenzen gezogen.

Das VG Münster greift damit die auf Seite 2 Ziffer 4 (Schr. v. 02.05.2025) vom BVerwG am 13.06.2019 (3 C 28.16) ausdrücklich herangezogene **amtliche Begründung BT-Drs.14/8860, S. 1 und 3, des Art. 20a GG auf**. Die errungene Feststellung der Rechtswidrigkeit der jahrzehntelang praktizierten Tötung männlicher Eintagsküken beruhte auf der Prozessvertretung durch OVG-Richter a. D. Kluge (s. v. Loeper, NuR 2023, 165, Fn.36). Laut BVerwG wurde der einfach-gesetzlich normierte Tierschutz „weiter gestärkt“ (BT-Drs14/8860 S. 3). Das BVerwG stellt so auch fest, jährlich 45 Mio. männliche Küken allein aus Gründen der Kostenreduktion für den Brutbetrieb zu töten, „widerspricht in fundamentaler Weise dem ethisch ausgerichteten, das Leben als Ganzes einschließenden Tierschutz, wie er dem Tierschutzgesetz zugrunde liegt.“ Das beruhe „nach heutigen Wertvorstellungen nicht mehr auf einem vernünftigen Grund im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG.“ Erstmals wurde hier die sittliche Wertvorstellung nicht aus dem Gewissensrecht des Einzelnen nach Art. 4 Abs. 1 GG, sondern aus der **gesellschaftlichen Gewissensnorm für Tierethik** sichtbar gemacht (s. v. Loeper, NuR 2023, 163, NuR 2023, 377). Was das bedeutet, bedarf gerichtlicher Prüfung.

Vorliegend wird die Mail vom 02.05.2025 Ziffer 2 auch durch den „**Schutz der öffentlichen Gesundheit**“ mit Berufung auf das Schreiben Dr. König, Dr. Stubenbord vertieft: „von einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Tauben ist nicht auszugehen“; beachtlich stützt sich das Urteil des VG Münster in S. 9 auf das Urteil des VG Düsseldorf, wo ein Beleg für „keine Gesundheitsgefahr von Tauben“ angemahnt wird. Dieser Schutz der öffentlichen Gesundheit wird im Mail v. 02.05.2025, mit Fundstellen vom VGH Mannheim, NVwZ 2006, 398 ff., mit Fundstellen des BgVV und jedenfalls mit konkreter Gefahrenlage verneint. So hat der VGH Mannheim im Urt. v. 27.09.2005, NVwZ 2006, 398 ff. erklärt, „... aufgrund neuerer Erkenntnisse im Anschluss an veterinärmedizinische Untersuchungen zum Durchseuchungsgrad von Taubenpopulationen und zu nachgewiesenen Krankheitsübertragungen ... sind sie wohl nur nach Maßgabe konkreter Anhaltspunkte als Gesundheitsschädling ... einzustufen, der Anlass zu Bekämpfungsmaßnahmen gibt.“

In der Mail v. 02.05.2025 Seite 4, Ziffer 3 wird die Tierärztin und Juristin **Sandrina König** genannt und deren Schreiben an die *Stadt Emsdetten* v. 16.09.2021 zitiert, der Körper müsse beim Nahrungsentzug „die notwendige Energie zum Erhalt wichtiger Körperfunktionen aus seinen Energiespeichern gewinnen.... Durch den Proteinverlust kommt es zur Beeinträchtigung der Immunabwehr und zu Infektionen, sowie zum Abbau von Herzmuskelmasse und nach und nach zum Erliegen überlebensnotwendiger Stoffwechselvorgänge.“ Es kommt zu „Angstzuständen und Bewusstseinsbeeinträchtigungen“, „Hungern ist mithin ein äußerst schmerzhafter und kräftezehrender Zustand“. „Erst wenn ein Drittel bis die Hälfte der körpereigenen Proteine aufgebraucht ist, tritt schließlich der Tod ein.“

In derselben Mail an das VG Münster v. 02.05.2025 wird in Ziffer 4 dargelegt, **das wirtschaftliche Interesse könne den Straftatbestand der Tierquälerei nicht rechtfertigen**. Das BVerwG hat im Urteil v. 13.06.2019 (E 166, 32-45) festgestellt, das Töten von männlichen Eintagsküken aus den Zuchtlinien für eine hohe Legeleistung, somit aus bloßem Wirtschaftskalkül, sei rechtswidrig, ohne vernünftigen Grund im Sinne des § 1 Satz 2 TierSchG.

Darüberhinausgehend ist dargelegt worden, das „Aushungern-Lassen bis zum Tode für Elterntiere der Straßentauben sowie für 80 bis 90 % der Nestlinge und der Jungtauben sei ein

sehr quälerischer, zersetzender Prozess.“ Er erfülle exzessiv den Tatbestand der Tierquälerei nach § 17 Nr. 2 b) TierSchG. (S. 4f. Mail v. 02.05.2025).

Die dargelegten Gesichtspunkte lassen erkennen, dass durch das Urteil des BVerwG vom 13.6.2019 eine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, die von früherer Praxis der Gerichte abweicht und sich den Folgen des Aushungern-Lassens der Wirbeltiere zuwendet, das betrifft den Straftatbestand der Tierquälerei nach § 17 Nr.2 b) TierSchG, auf denen das Urteil des VG Münster beruht.

Hinzu kommt, dass auch deshalb eine Rechtssache von **grundsätzlicher Bedeutung** vorliegt, weil begründet durch Gutachter, die zugleich für sämtliche neun staatlichen Landestierschutzbeauftragten stehen, Stadttauben Haustiere sind, keinesfalls Wildtauben, wie aus genetisch seit Jahrtausenden determinierter Bruttätigkeit sowie der Nähe, dem Verhalten und der Abhängigkeit der Straßen-/Stadttauben vom Menschen hervorgeht, bestätigt auch durch genetische Verwandtschafts-Untersuchungen, über die Dr. Jens Hübel referierte (siehe oben). Auch auf dieser irrgen Annahme, es handle sich um Wildtauben, beruht das Urteil des VG Münster.

5. **Zulassungsgrund der Divergenz, § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.** Dieser Zulassungsgrund liegt vor, wenn ein Urteil u.a. von einer Entscheidung des BVerwG abweicht. Dabei geht es um das **Urteil v. 26.4.2018** (3 C 24/16), das für Straßen- und Stadttauben gilt. Sie sind von Züchtern freigesetzte Brieftauben, Rasse- und Hochzeitstauben und deren Nachkommen, siehe oben Ziffer 2 a) und 2 b). Somit sind sie **Haustiere**, die genetisch determiniert, mit häufiger Bruttätigkeit existieren; sie sind auf den Menschen angewiesen, standorttreu.

Für sie gilt, dass nach § 3 Satz 1 Nr. 3 TierSchG niemand Tiere entgegen der Halter- oder Betreuerpflicht der menschlichen Obhut entziehen und sie nicht ohne neue Obhut auf Gedeih oder Verderb sich selbst überlassen darf. Die einseitige Besitzaufgabe (Dereliktion) ist nichtig, wie das BVerwG nach § 134 BGB feststellt, und führt mit „praktisch tierschützender Wirkung“ zur Anwendung des Fundrechts. Das Eigentum an den ausgesetzten Brieftauben setzt sich an den nicht zu den ursprünglichen Tierhaltern zurückgekehrten Nachkommen fort. Wenn das Fundrecht durch § 90a BGB (siehe v. Loeper Einf. 138 ff. in Kluge, TierSchG 2022) anzuwenden ist, muss die Gemeinde laut dem Urteil des BVerwG nach § 2 Nr. 1 TierSchG „*das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltengerecht unterbringen*“.

Das angefochtene Urteil des VG Münster v. 28.05.2025 weicht vom Urteil des BVerwG im Hinblick auf die Stadttaube als Haustier ab (oben Ziff. 2 a) und b)); mit der Divergenz liegen zugleich ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils und ein Verfahrensmangel vor, auf denen das Urteil des VG Münster beruht.

Ein weiterer **Zulassungsgrund der Divergenz** wird auf das **Urteil des BVerwG v. 13.6.2019** gestützt. Bedeutsam ist darauf zu sehen, dass das maßgebliche Urteil des VG Münster auf das Urteil des VG Düsseldorf v. 16.12.2015 Seite 12 verweist: Hiernach gewährt Art. 20a GG „ein ethisches Mindestmaß im Umgang mit Tieren“. Es zitiert aus der amtlichen Begründung zwar die Eckpfeiler, gewinnt daraus aber keine tieferen Konsequenzen. Im Gegensatz dazu verlangt das BVerwG eine „**Stärkung“ des ethischen Tierschutzes aus dem Verfassungsrang und aus heutigen Wertvorstellungen** (siehe oben Ziffer 4) für geboten, um daraus gesellschaftlich

weitreichende Konsequenzen zu ziehen. Darin wird gleichfalls eine Divergenz erkennbar, auf der das Urteil des VG Münster beruht.

Der Anwalt der Klägerin hatte im Schriftsatz vom 15.05.2025 oben nach Ziffer 1 den Abwägungsmangel als Verfahrensmangel gerügt. Dieser Verfahrensmangel gilt auch für Ziffer 2, ebenso für Ziffer 4 und 5.

Rechtsanwalt